

[Home](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Statistische Meldungen](#)

Statistische Meldungen

Dieses Dokument wurde erstellt am 17.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Intrastat – Meldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Extrastat](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Zusammenfassende Meldung \(ZM\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Statistische Meldungen

Aktuelle Informationen über statistische Meldungen, elektronische Meldungen, Leistungs- und Strukturhebung, Konjunkturerhebung, Intrastat-Meldung etc.

Information für Einsteiger

Erhebungen von wirtschaftsstatistischen Daten zu Produktion, Konjunktur, Leistung und Struktur sowie zum Gütereinsatz und Außenhandel sind Ausgangsbasis für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und für wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Unternehmerinnen/Unternehmer tragen mit den von ihnen erbrachten Meldungen wesentlich zur Erstellung der einzelnen Statistiken bei.

Die häufigsten direkt von den Unternehmen durchzuführenden Meldungen sind:

- [⇒ Intrastat – Meldung](#)
- Meldung zur [⇒ Zahlungsbilanzhebung](#)
 - Meldung des [⇒ grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs](#)
 - Meldung des [⇒ grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs](#)

HINWEIS Die **Meldepflicht** ist von gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerten abhängig und daher auf jene Unternehmen beschränkt, die in der vorgegebenen Erhebungsperiode den jeweiligen Schwellenwert überschreiten.

Die [Extrastat](#)-Meldungen (Meldungen zur Erstellung der Extra-EU-Außenhandelsstatistik) erfolgen im Rahmen des Zollverfahrens und müssen daher nicht gesondert von den Unternehmerinnen/Unternehmern durchgeführt werden.

Abhängig von der Unternehmensbranche und -größe können weitere Meldungen notwendig sein, wie z.B.:

- Meldungen zur [⇒ Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich](#)
- Meldungen zur Konjunkturerhebung im Handel
- Meldungen zur [⇒ Leistungs- und Strukturhebung](#)
- Meldungen zur [⇒ Gütereinsatzhebung](#)

Weiterführende Links

- [⇒ Statistik Austria](#)
- [⇒ Downloads/Fragebögen \(Statistik Austria\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Intrastat – Meldung

Inhaltliche Beschreibung

Eine Meldepflicht zu Intrastat besteht für jede Mehrwertsteuerpflichtige/jeden Mehrwertsteuerpflichtigen, wenn ein bestimmter [Schwellenwert](#) betreffend alle physischen innergemeinschaftlichen Warenlieferungen (**Versendungen und/oder Eingänge von Waren in oder aus EU-Ländern**) überschritten wird.

Empfängerinnen/Empfänger von Waren bzw. Versenderinnen/Versender von Waren müssen in Österreich **selbst dafür Sorge tragen**, dass Meldungen über die Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren an die Statistik Austria durchgeführt werden, wenn die gesetzlich festgelegten [Schwellenwerte](#) überschritten werden.

Die Intrastat-Meldung liefert einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der monatlichen Außenhandelsstatistik Österreichs. Die österreichische Außenhandelsstatistik erfasst Einfuhren und Ausfuhren beweglicher Güter und stellt damit eine wichtige wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Österreichs mit dem Ausland dar. Sie ist ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der Konjunkturlage und Wirtschaftsentwicklung in Österreich. Die Außenhandelsstatistik basiert auf den Daten der Erhebungssysteme Intrastat (grenzüberschreitende Warentransaktionen innerhalb der EU) und Extrastat (grenzüberschreitende Warentransaktionen mit Drittstaaten), die über Zollinformationen erstellt werden.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 mit der Abschaffung der Zollkontrollen brachte die Einführung des Datenerhebungssystems Intrastat als Grundlage für die Statistik des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit sich.

Betroffene Unternehmen

Meldepflicht besteht grundsätzlich für jede Mehrwertsteuerpflichtige/jeden Mehrwertsteuerpflichtigen, die/der innergemeinschaftliche Warenlieferungen (Versand und Eingänge) – auch unentgeltlich – tätigt. Diese Person verfügt allgemein über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Ebenso muss der innergemeinschaftliche Warenverkehr die jährliche Gesamtsumme von 750.000 Euro erreichen oder übersteigen. Der **Schwellenwert von 750.000 Euro** gilt pro Verkehrsrichtung. Dies bedeutet, dass eine Intrastat-Meldung ab dem Monat der Überschreitung der Schwelle im Eingang oder in der Versendung für die jeweilige Verkehrsrichtung nötig wird.

Voraussetzungen

Siehe Betroffene Unternehmen

Fristen

Wurde der [Schwellenwert](#) überschritten, müssen ab dem Monat, in dem die Überschreitung erfolgte, statistische Meldungen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats an die Statistik Austria laufend monatlich abgegeben werden.

HINWEIS Bei Überschreitungen des Schwellenwertes im laufenden Jahr müssen automatisch auch im folgenden Jahr Meldungen für jeden Monat abgegeben werden. Wird jedoch der Schwellenwert im folgenden Jahr nicht erreicht, endet die Meldepflicht automatisch im übernächsten Jahr.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesanstalt Statistik Österreich](#) (Statistik Austria)

Verfahrensablauf

Sobald die gesetzlich vorgeschriebenen [Schwellenwerte](#) betreffend der Ein- und Ausfuhr von Waren innerhalb der Europäischen Union überschritten werden, muss die Meldepflichtige/der Meldepflichtige eigenständig innerhalb eines gesetzlich festgelegten Termins monatlich Statistik-Meldungen abgeben.

Diese Meldungen können zeitsparend auf elektronischem Weg über das **Intrastat-Online-Portal** oder mit dem ebenfalls **kostenlosen Software Programm IDEP/KN8** erstellt werden. Beide Services bieten unterschiedliche Möglichkeiten, die im Kapitel "Erforderliche Unterlagen" nachgelesen werden können.

TIPP Die Meldungen können auch über sogenannte "berechtigte Drittmelder" erfolgen. Wenn Dritte (z.B. Spediteurinnen/Spediteure) mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden, bleibt jedoch die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

ACHTUNG Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung von der Statistik Austria einen ⇒ [RSb-Brief](#) mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist die Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der ⇒ [Bezirkshauptmannschaft](#) weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen verhängen.

Erforderliche Unterlagen

Die Statistik Austria stellt zwei **kostenfreie** elektronische Meldetools bereit, die Offline Software IDEP/KN8 und ein Online Web-Formular. Beide Services bieten unterschiedliche Möglichkeiten:

| Abwicklungsmöglichkeiten für Webformular oder Programm IDEP/KN8 | | |
|--|--------------------------|---|
| Webformular | Programm IDEP/KN8 | |
| x | | Interaktive Onlinemeldung |
| x | | Interaktive Meldebestätigung Ihrer gemeldeten Daten |
| x | | Vergleichsdaten des Melders zum gesamten Außenhandel Österreichs |
| x | x | Komplette KN8 Warennomenklatur mit Suchfunktion |
| | x | Das Speichern von häufig verwendeten Meldezeilen als Modell |
| x | x | Datenimport von Intrastat-Daten z.B. aus Buchhaltungs- und Warenwirtschaftsprogrammen |

Ein Update wird den Firmen, die Meldungen mit IDEP/KN8 erstellen, immer zu Jahresbeginn auf den Seiten der Statistik Austria zur Verfügung gestellt. Die Systemvoraussetzungen können auf der Website der Statistik Austria nachgelesen werden.

Wenn keine elektronische Erstellungs- bzw. Übermittlungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann, stehen Papierformulare (Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang) zur Verfügung. Weiters können Meldungen auch über das Einheitspapier (SAD) der Zollbehörde (Exemplar 2 – Versendung bzw. Exemplar 7 – Eingang) sowie im e-zoll-System vorgenommen werden. Dies ist jedoch relativ aufwendig und kommt in der Praxis kaum mehr zur Anwendung.

Falls die Meldungen für ein Unternehmen durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/Steuerberater oder die zur berufsmäßigen Parteienvertretung (bPV) befugte Person erfolgen, können die erforderlichen Zugangsdaten auf der Statistik Austria-Website angefordert werden.

TIPP Ausfüllhilfen mit Beispielen finden sich in der Intrastat-Broschüre, welche die Statistik Austria zum Download anbietet. Bei Problemen mit dem Webformular und dem Programm IDEP/KN8 hilft der [» Statistik Austria-Helpdesk](#) weiter. Alle vorgenommenen Meldungen sollten zumindest ein Jahr aufbewahrt werden, um diese bei etwaigen Rückfragen durch die Statistik Austria vorweisen zu können. Für eventuelle Steuerprüfungen empfiehlt sich jedoch eine längere Aufbewahrung.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Bei Fragen zur statistischen Meldung helfen die zuständigen [» Kontaktstellen der Statistik Austria](#) weiter.

Weiterführende Links

- [» Intrastat-Online-Portal](#)
- [» Systemvoraussetzungen für das Programm IDEP/KN8 \(Statistik Austria\)](#)
- [» Bestellung von Zugangsdaten und Papierformularen \(Statistik Austria\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Handelsstatistisches Gesetz \(HStG 1995\)](#)
- [» Verordnung Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung](#)
- [» Änderung der Handelsstatistikverordnung 2009](#)
- [» Bundesstatistikgesetz 2000](#)
- [» Verordnung \(EG\) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten in der gültigen Fassung](#)
- [» "Durchführungsverordnung" \(EG\) Nr. 1982/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten in der gültigen Fassung](#)

Experteninformation

- [» Detaillierte Erläuterungen zur Meldung \(Außenhandel Intrastat\)](#)
- [» Detaillierte Erläuterungen zur Außenhandelsstatistik \(Standarddokumentation\)](#)
- [» Informationen zur verwendeten Klassifikation \(Klassifikationsdatenbank\)](#)
- [» Hauptdaten zum Außenhandel Österreichs](#)
- [» Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs](#)

Zum Formular

- [» Online Web-Formular](#)
- [» Programm IDEP/KN8 - Download von Programmen, Handbüchern und Broschüren](#)
- [» Papierformulare](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Extrastat

Inhaltliche Beschreibung

Über den Warenverkehr mit Drittländern sind Aufzeichnungen in Form von Meldungen (Extrastat) zur Erstellung der Extra-EU-Außenhandelsstatistik zu führen. Diese Meldungen dienen den Mitgliedstaaten der EU als Basis für Statistiken über den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern (z.B. Handel zwischen Österreich und den USA).

Die Meldungen erfolgen im Rahmen des Zollverfahrens – sie beruhen auf der Vorlage der Zollpapiere bzw. der Erstellung der zollrechtlichen Anmeldung in elektronischer Form. Die Auskunftspflichtige/der Auskunftspflichtige erfüllt die Meldepflicht mit der Abgabe der ordnungsgemäß erstellten zollrechtlichen Anmeldung, die vom **Zoll** direkt an die Statistik Austria weitergeleitet wird.

Betroffene Unternehmen

Betroffen sind Unternehmen, bei denen es zu Warenverkehr mit Drittländern kommt.

Zuständige Stelle

Die [» Zollämter](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Statistik Austria](#)

- [➤ Der Außenhandel Österreichs \(Statistik Austria\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [➤ Handelsstatistisches Gesetz \(HStG\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Statistik Austria

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Inhaltliche Beschreibung

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen (Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem – MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmerinnen/Unternehmer haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates eine Zusammenfassende Meldung (ZM) bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen (Art 21 Abs 3 UStG). In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartner sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Neben innergemeinschaftlichen Lieferungen sind auch grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld gemäß Art 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf eine Leistungsempfängerin/einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet (in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund des dortigen Leistungsorts nach § 3a UStG) übergeht, in die ZM aufzunehmen.

Die ZM gilt als Steuererklärung.

Wenn in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftlichen Lieferungen/grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausgeführt werden, ist keine ZM zu übermitteln.

| Umsatz | ZM |
|--|-----------|
| 0 Euro - 30.000 Euro (Kleinunternehmer) | Quartal |
| 0 Euro - 30.000 Euro (Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung) | Quartal |
| 30.000 Euro - 100.000 Euro | Quartal |
| Über 100.000 Euro | Monat |

Betroffene Unternehmen

Unternehmerinnen/Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen, für die die Steuerschuld gemäß Art 196 der Mehrwertsteuerrichtlinie auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger übergeht, ausführen, sind zur ZM-Abgabe verpflichtet.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen [» Finanzamt](#) einzureichen.

BEISPIEL Die Daten der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum August 2016 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. September 2016 zu übermitteln.

Zuständige Stelle

Die ZM ist bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen [» Finanzamt](#) einzureichen. Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet ([» Wohnsitzfinanzamt](#)). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses Finanzamt zuständig ([» Unternehmensfinanzamt](#)).

Verfahrensablauf

Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die ZM elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (z.B. fehlender Internet-Anschluss) unzumutbar, ist der amtliche Vordruck (U13) zu verwenden. Bei Abgabe der ZM über die steuerliche Vertreterin/den steuerlichen Vertreter sind die technischen Voraussetzungen bei der Vertreterin/dem Vertreter maßgeblich.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Einreichung der ZM ist nicht kostenpflichtig.

Zusätzliche Informationen

Soweit die Dateneingabe nicht verpflichtend mittels [» FinanzOnline](#) zu erfolgen hat, stehen dazu die Formulare U13 bzw. U14 in der [» Formulardatenbank](#) des Bundesministeriums für Finanzen oder bei allen [» Finanzämtern](#) zur Verfügung.

Weiterführende Links

- [» Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem – MIAS \(Europäische Kommission\)](#)

Rechtsgrundlagen

Art [» 21](#) [» Umsatzsteuergesetz](#)

Experteninformation

- [» Umsatzsteuerrichtlinien 2000](#) (UStR 2000)

Zum Formular

- [» Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung \(ZM\) über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen – U13](#)
- [» FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» FinanzOnline](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen